



Satzung

des Duisburger Schwimmverein von 1898 e.V.

A. Allgemeines.....	S.2
B. Vereinsmitgliedschaft.....	S.3-5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	S.5-7
D. Die Organe des Vereins.....	S.7-12
E. Vereinsjugend.....	S.12-13
F. Sonstige Bestimmungen.....	S.13-15
G. Schlussbestimmungen.....	S.15-16

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Duisburger Schwimmverein von 1898 e.V. und den Kurznamen DSV 98
- 2) Gründungstag ist der 29.11.1898
- 3) Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1018 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - b die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
 - c die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
 - d die Durchführung von Sportveranstaltungen.
 - e die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
 - f Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - g Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein errichtet und betreibt zu diesen Zwecken eine eigene Sportanlage.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a im Stadtsportbund Duisburg
 - b in den Fachverbänden für Schwimmen, Wasserball und Triathlon
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB Duisburg nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied diese Satzung.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und an den Verfolgungen der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist sowie die Interessen und Ziele des Vereins unterstützt.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzung und Beschlüsse des Vereins und die der übergeordneten Fachorganisationen an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a ordentlichen Mitgliedern
 - b außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - c Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in Verbindung mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder den Tod.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- 3) Die Abmeldung ist bis zum 30.09. des Jahres für das Folgejahr zulässig. Sie muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Reguläres Ausschlussverfahren

- 1) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand ist die betreffende Abteilungsleitung anzuhören. Gründe für einen Ausschluss können unter anderem sein:
 - a Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen
 - b Zuwiderhandlung in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele
 - c Grob unsportliches Verhalten
 - d Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen der Fachverbände in ihrer aktuellen Fassung
 - e Unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Ausschlussverfahren aus moralischen/ethischen Gründen

- 1) Der Ausschluss aus moralischen/ethischen Gründen erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.
- 2) Gründe für einen Ausschluss können unter anderem sein:
 - a. Vereinsschädigendes Verhalten.
 - b. Ehrenrühriges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

- 3) Zur mündlichen Verhandlung ist das auszuschließende Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrages beizuladen. Die Ladefrist beträgt eine Woche. Erscheint das auszuschließende Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ehrenratsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung nebst der Begründung ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§10 Rechtsmittel

- 1) Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes/ Ehrenrates kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Die Berufung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
- 2) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- 3) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge (Ausnahme Jahresbeitrag), Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Bei Kindern unter fünf Jahren kann nach Beschluss des Gesamtvorstandes der Jahresbeitrag ausgesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein ist.
- 4) Bei Personen mit Behinderung (mind. 80 % gegen Bescheinigung), Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten kann nach Beschluss des Gesamtvorstandes ein geminderter Beitrag festgesetzt werden.
- 5) Ändert sich der Status eines Mitglieds (z.B. kein Student mehr, Volljährigkeit), so ändert sich der Beitrag zum folgenden Jahr.
- 6) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Gesamtvorstand in Form einer Beitragsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7) Neueintretende Mitglieder zahlen außerdem eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand mittels Beschluss festlegt.

- 8) Die Abteilungen können für die von ihnen angebotenen Sportaktivitäten in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand gesonderte Beiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren festsetzen.
- 9) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Für eine Umlage besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem zweifachen des jeweiligen Jahresbeitrages.
- 10) Die Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten des Jahresbeitrags, der Nutzungsentgelte, der Aufnahmegebühr und Umlagen richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden Gewohnheiten anzupassen.
- 12) In besonderen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren zu reduzieren, ganz zu erlassen oder zu erlassen.
- 13) Die Mitglieder können verpflichtet werden, zur Erhaltung der Vereinsanlage Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 14) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 15) Der Gesamtvorstand kann eine Kurzzeitmitgliedschaft für Sportkurse und Sportlehrgänge festsetzen.
- 16) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- 2) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA- Einzugsverfahren
- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a Ordnungstrafe bis 500,00 Euro;
 - b Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - c vorübergehendes Hausverbot
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Erkennt das Mitglied eine Vereinsstrafe nicht an, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

D. Die Organe des Vereins

§14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand + erweiterter Vorstand)
4. Der Ehrenrat
5. Zweckgebundene Ausschüsse

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie findet in der Regel bis zum 30. April des neuen Geschäftsjahres statt.
- 3) Sie ist unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand durch Aushänge im Clubhaus und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.dsv98.de) einzuberufen. Zusätzlich sind die Mitglieder postalisch und/oder per Email anzuschreiben.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn die Einberufung von 15 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

- 5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- 6) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

§ 16 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem **folgende Aufgaben**.

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung des **Vorstandes**
3. Neuwahl des **Vorstandes**
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung der **Jahresbeiträge** der Mitglieder
6. Beschlussfassung über Vorlagen des **Vorstandes** und Anträge der Mitglieder
7. Beschlussfassung über Satzungs-, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 17 Anträge

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden.
- 2) Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- 3) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern vor der MV durch Aushänge im Clubhaus und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.dsv98.de) bekanntgegeben werden.
- 4) Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 5) Ausgenommen sind **Dringlichkeitsanträge**, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

§ 18 Versammlungsleiter

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung

den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- 2) Er übt insbesondere das Haus- und Ordnungsrecht in der Mitgliederversammlung aus.

§ 19 Abstimmungsverfahren und Beschlüsse

- 1) Abstimmungen über Beschlüsse und bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Abstimmungsvorgänge und/oder Wahlvorgänge mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmung beschließen.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 4) Gültige Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ebenso muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

§ 20 Kandidatur

- 1) Der Vorstand führt für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes eine Liste der Kandidaten.
- 2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in folgendem Rhythmus:

Zu besetzender Posten	Gerade Jahre, wie: 14,16,18	Ungerade Jahre, wie: 13,15,17
1. Vorsitzende-(r)		x
2. Vorsitzende-(r)	x	
1. Schatzmeister-(in)		x
2. Schatzmeister-(in)	x	
1. Geschäftsführer-(in)		x
2. Geschäftsführer-(in)	x	
Sportliche Leitung		x
1. Schwimmwart-(in)		x
2. Schwimmwart-(in)	x	
1. Wasserballwart-(in)	x	
2. Wasserballwart-(in)		x
Wedauwart-(in)	x	
Pressewart-(in)		x
Protokollführung		x
Vergnügungswart-(in)	x	
Ehrenräte	Alle fünf Jahre 2018,2023,2028 u.s.w.	

- 3) Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand möglichst sieben Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und des Amtes, für das kandidiert wird, anzuzeigen.
- 4) Die Liste der Kandidaten wird nach Ablauf der vorgenannten Frist durch Aushänge im Clubhaus und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.dsv98.de) veröffentlicht.

- 5) In Einzelfällen (wenn z.B. noch keine Person gefunden wurde) kann die Kandidatur auch noch in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8) Mit Vereinsaustritt endet ein Vorstandsamt.

§ 21 außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand einberufen soweit es das Vereinsinteresse erfordert.
- 2) Insbesondere muss sie einberufen werden, wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder beim Gesamtvorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 3) Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages durch den Gesamtvorstand einberufen werden.

§ 22 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a 1. Vorsitzende(r)
 - b 2. Vorsitzende(n)
 - c 1. Geschäftsführer(in)
 - d 1. Schatzmeister(in)
 - e Sportliche(r) Leiter(in)

Bei Bedarf kann durch den geschäftsführenden Vorstand ein Vertreter bestimmt werden (z.B. im Falle von Krankheit)

- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ferner bearbeitet er Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 3) Vertretungsberechtigt sind gemäß §26 BGB jeweils zwei Vorstände gemeinsam
- 4) Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit.
Wird gemäß § 181 BGB ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied abgeschlossen, so vertreten gemäß § 34 BGB ausschließlich die übrigen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins.
- 5) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse zudem im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 11) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 23 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht (wenn Amt besetzt) aus
 - a den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b zweite(r) Geschäftsführer(in)
 - c zweite(r) Schatzmeister(in)
 - d den Abteilungsleitern/Sportwarten (inkl. Vertreter(in))
 - e Vorsitzende(r) der Sportjugend
 - f Vergnügungswart(in)
 - g Wedauwart(in)
 - h Pressewart(in)
 - i Vorsitzende(r) des Ehrenrates

Weitere Positionen, bzw. eine Zweitbesetzung, des Gesamtvorstandes können vom jeweiligen Gesamtvorstand beschlossen werden.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - b Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - c Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Festlegung zum Stimmrecht.
 - d Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Abteilungen

- 1) Der Verein kann nach Beschluss über Abteilungen für Schwimmen, Wasserball und Triathlon verfügen (Bei Bedarf erweiterbar). Innerhalb des Vereins werden dann für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes und werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Sie ersetzen dann die bisherigen Warte, die natürlich weiterhin so genannt werden können (z.B. Schwimmwart). Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes

§ 25 Ausschüsse

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen Ausschüsse einberufen.
- 2) Die Leiter der Ausschüsse stellen ihren Ausschuss selbst aus dem Kreis der Mitglieder und Fachleuten zusammen.

§ 26 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus maximal 10 und minimal 3 Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- 2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen möglichst mehrere Jahre Mitglied des Vereins sein und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 4) Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, besondere Ausschlussverfahren durchzuführen, und die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen und kritisch zu begleiten sowie zu schlichten.

§ 27 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 2) Kinder und Jugendliche Mitglieder stellen bei der Jugendversammlung ihre Anträge. Die Jugendversammlung stimmt dann darüber ab, ob der Antrag auch in der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

E. Vereinsjugend

§ 28 Jugendarbeit

- 1) Der Verein unterstützt die vom Jugendausschuss zu gestaltende Jugendarbeit, indem er Mittel aus dem Vereinsetat zur Verfügung stellt.

- 2) Die Höhe der Mittel wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 29 Jugendausschuss, Jugendordnung

- 1) Die Vereinsjugend wählt auf der Jugendvollversammlung gemäß Jugendordnung einen Jugendleiter und die Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Der Jugendleiter ist Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Vorstand. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind: a) der Vorsitzende der Jugend und b) die Jugendversammlung. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten - Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vereinsvorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 31 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, wobei jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenbücher und Belege der Kasse zu überprüfen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 4) Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser wird in der Mitgliederversammlung verlesen.
- 5) Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 32 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a Beitragsordnung
 - b Finanzordnung
 - c Wedauordnung
 - d Badeordnung
 - e Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand, wenn vorhanden.
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 33 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 34 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Erlaubt ist den Organen des Vereins eine Erstellung von Bildaufnahmen der Mitglieder im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben bei gleichzeitiger Information dieser Personen.
- 5) Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Duisburg und als Mitglied des Landessportbund NRW und der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

G. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck besonders einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie unter § 2 beschrieben, zu verwenden hat.

§ 36 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 37 Redaktionsklausel

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von

Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

- 2) Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
- 3) Der Gesamtvorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
- 4) In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **26.03.2017** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Duisburg, _____